

im eigentlichen Sinn Kanzleibeamter war, und diese steigern sich, wenn man die Empfänger der von ihm geschriebenen DD. ins Auge fasst. Er beginnt 1009 mit einem D. für Godehard von Altaich (1519), ist für diesen auch 1010 und 1011 thätig (1527. 1548) und schreibt 1011 das von Godehard erwirkte D. St. 1546 für Tegernsee, sowie im August desselben Jahres das D. St. 1552 wiederum für Godehard, diesmal als Abt von Hersfeld, dann folgt 1015 St. 1641 für Arnold, Godehards Schüler und Nachfolger in Hersfeld, schliesslich 1017 St. 1719 wiederum für Godehard von Altaich. Dazwischen liegt das unvollzogene und unbesiegelte D. St. 1547 für den Kämmerer Ôdelgisus, das uns aus dem Hersfelder Archiv aufbewahrt ist, und an dem wir also schon deshalb Godehard einen Antheil zuschreiben dürfen, endlich die echte Vorlage der Nachzeichnung St. 1533 für Niedernburg zu Passau, betreffend die Schenkung eines Theiles vom Nordwald, die mit den Altaich-Rinchnacher Ansprüchen auf dies Gebiet im Zusammenhang stehen mag. Bei dieser Sachlage ist kein Zweifel, dass wir es mit einem Kleriker Godehards zu thun haben; in der Reihe der Kanzleibeamten ist der Schreiber dieser DD. nicht mitzurechnen¹.

Dagegen trat nach dem Verschwinden — wie wir annehmen, nach dem Tode — des GA ein neuer Notar in Heinrichs Dienst, den Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abb. 68h Guntherius E nennt, während wir ihm die Sigle GB beilegen müssen. Als Mitglied der Kanzlei ist er seit März 1013 (St. 1574) nachweisbar, und da er zunächst eine Anzahl Diplome für Bernward von Hildesheim ausgefertigt hat, da er im Sprengel von Hildesheim angestellt worden ist, so wird man schon an sich geneigt sein, dem Hildesheimer Bischof einen Einfluss auf seine Berufung zuzuschreiben. Ihn mit Bestimmtheit als einen Kleriker Bernwards zu betrachten, veranlasst uns aber noch ein anderer Umstand. Wir glauben nämlich sagen zu dürfen, dass GB schon im Jan. 1007 das D. St. 1438, betreffend die Bestätigung des Nonnenklosters Steterburg verfasst hat. Diese Urkunde, die Bernward erwirkt hat, schliesst sich in ihrem Context zum grössten Theil an ein verlorenes Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. für Hildesheim² an,

1) Bayer bezeichnete ihn als G(untherius) D, indem er den Notaren EC und ED unter Kanzler Gunther die Siglen Guntherius B und C gab. 2) Natürlich ist nicht zu sagen, dass dies Privileg selbst bei der Herstellung des Steterburger D. benutzt worden ist; es kann auch an eine mehr oder minder genau den Wortlaut der ersten Immunität